

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bf018c7-ae43-3993-9d75-ae0fcf6ee819>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Betrieb und Überwachung von Stationen (TRGL 291) |
| Ämtliche Abkürzung | TRGL 291 |
| Normtyp | Technische Regel |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | Keine FN |

Abschnitt 1 TRGL 291 - Allgemeines [\(1\)](#)

Der Betreiber von Stationen einer Gashochdruckleitung hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die für einen sicheren Betrieb und die Überwachung geboten sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Auswirkungen eines Schadenfalles so gering wie möglich gehalten werden können. Soweit Anforderungen der [TRGL 191](#) auch als Anforderungen in der [TRGL 291](#) enthalten sind, können diese gemeinsam erfüllt werden. Druckbehälter sind nach § 13 Abs. 1, 3 und 4 DruckbehV zu betreiben.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

